

BGer 6F 19/2007 vom 29. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_19_2007

FR: TF 6F 19/2007 du 29 janvier 2008

IT: TF 6F 19/2007 del 29 gennaio 2008

Regeste

Revision des Urteils des Bundesgerichts vom 24. November 2007 (6B_704/2007) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 24. November 2007 auf eine Beschwerde X. _____s nicht ein (Verfahren 6B_704/2007). X. _____ stellt ein Revisionsgesuch. Nachdem er zur Bezahlung eines Kostenvorschusses aufgefordert wurde, stellt er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2

Die Revision bundesgerichtlicher Entscheide ist nur aus den in den Art. 121 - 123 BGG genannten Gründen möglich. In der Begründung des Revisionsgesuchs ist anzugeben, inwiefern mit dem angefochtenen bundesgerichtlichen Urteil welcher Revisionsgrund gesetzt worden sein soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Gesuchsteller legt nicht dar, auf welchen Revisionsgrund er sich beziehen will. Er zweifelt nur daran, dass dem Bundesgericht das Original seiner Beschwerde vorgelegen habe (Gesuch S. 1 lit. c). Insoweit ist anzumerken, dass sich das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. November 2007 auf das Original der Eingabe des Gesuchstellers vom 6. November 2007 stützte. Im Übrigen beschränkt er sich auf eine Kritik an den rechtlichen Überlegungen, die dem angefochtenen bundesgerichtlichen Urteil zugrunde liegen. Damit ist er nicht zu hören. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Gesuchstellers ist durch eine herabgesetzte Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 1 BGG).

E. 4

Weitere Eingaben in dieser Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.